

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege - Bebauungsplan Nr. 9, 5. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung - Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen -	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – ohne Anregungen und Bedenken	
Schleswig-Holstein Netz AG, Stellungnahme vom 11.10.2012	
azv Südholstein, Stellungnahme vom 17.10.2012	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Stellungnahme vom 23.10.2012	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Stellungnahme vom 11.10.2012	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme vom 17.10.2012	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde und gesundheitlicher Umweltschutz, Stellungnahme vom 8.11.2012	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – mit Anregungen und Bedenken	
Kreis Pinneberg, untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 8.11.2012: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangebungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten aus früheren gewerblichen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Ansprechpartnerin bei der unteren Bodenschutzbehörde: Frau Weik, Telefon: 04121/4502 2291.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen	
Gemeinden Heist und Neuendeich, Stellungnahme vom 18.10.2012	
Keine Anregungen und Bedenken.	
Gemeinde Appen, Stellungnahme vom 24.10.2012	
Keine Anregungen und Bedenken.	
Gemeinde Heidgraben, Stellungnahme vom 31.10.2012:	
Keine Anregungen und Bedenken.	
Öffentlichkeit	
Es liegen keine Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vor.	
Zusammengestellt:	

Wedel, den 23. November 2012

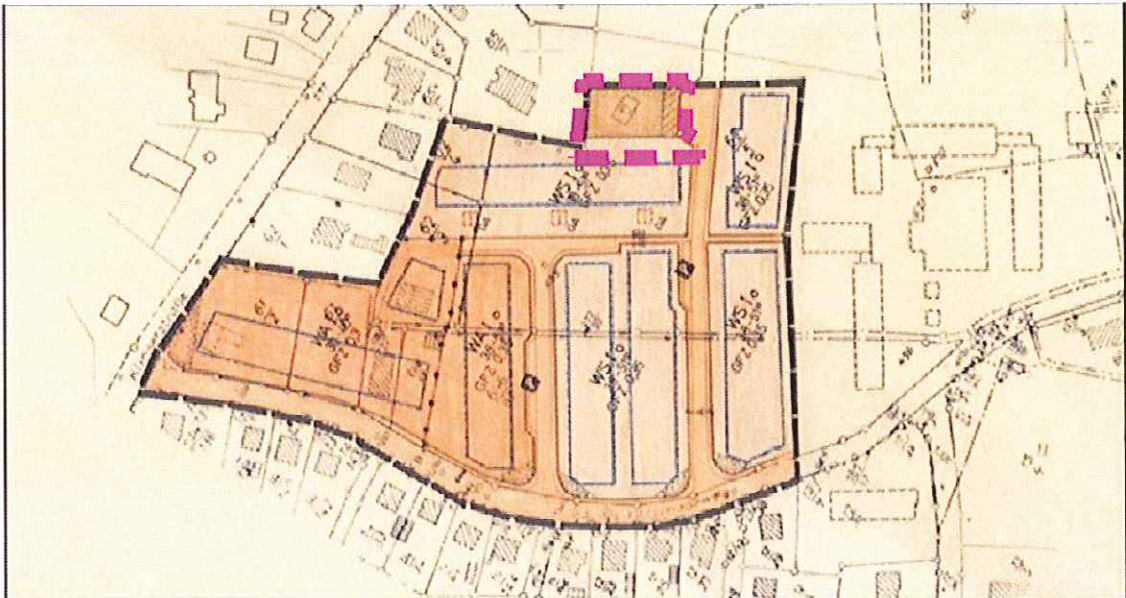
Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

GEMEINDE MOORREGE

BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9, 5. ÄNDERUNG - beschleunigtes Verfahren (§ 13 a BauGB) -

für das Gebiet südöstlich der Klinkerstraße, nördlich der Gemeindestraße
Voßmoor und westlich des Wendehammers in der Straße Rehwisch



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	1
1.1. Rechtsgrundlagen	1
1.2. Lage und Umfang des Plangebietes	1
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	2
3. Art und Maß der baulichen Nutzung	2
4. Gestalterische Festsetzungen	2
5. Belange des Natur-, Boden- und Artenschutzes	2
6. Kosten und Finanzierung.....	4
7. Flächenbilanzierung	4
8. Eigentumsverhältnisse	4

**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9, 5. Änderung
DER GEMEINDE MOORREGE**

**für das Gebiet südöstlich der Klinkerstraße, nördlich der Gemeindestraße
Voßmoor und westlich des Wendehammers in der Straße Rehwisch**

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. ALLGEMEINES

1.1. Rechtsgrundlagen

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.1.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert am 17.1.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3) aufgestellt.

Die Art der Nutzung und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), festgesetzt.

Als Plangrundlage diene ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK)–Flurkarte - M 1 : 1.000. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 62/28 der Flur 6, Gemarkung Moorrege.

Die Gemeindevertretung Moorrege beschloss am 20.3.2012 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Änderungsbeschluss).

1.2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9 liegt im westlichen Teil des bebauten Bereiches der Gemeinde Moorrege, östlich der Klinkerstraße. Der Bereich der 5. Änderung liegt im Nordosten des Plangeltungsbereiches.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst eine Fläche von 781 m².

2. PLANUNGSERFORDERNISSE UND ZIELVORSTELLUNGEN

Der Bebauungsplan Nr. 9 wurde durch die Gemeinde Moorrege am 26.9.1973 (Satzungsbeschluss) aufgestellt. Er umfasst ein Gebiet von ca. 3 ha. Der Bebauungsplan Nr. 9 wurde bereits viermal geändert. Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist im Bereich Klinkerstraße / Ecke Vossmoorweg ein Teil des Gebietes als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, im Übrigen lautet die Festsetzung auf Kleinsiedlungsgebiet. Es ist eine eingeschossige Bauweise mit einer GFZ von 0,3 im nördlichen Teilbereich und von 0,35 in übrigen Bereich festgesetzt. An der nordöstlichen Grenze des Plangeltungsbereichs ist eine Fläche für einen Spielplatz festgesetzt.

Dieser Spielplatz wurde aufgrund nicht mehr bestehenden Bedarfs inzwischen zurückgebaut. Die Gemeinde Moorrege bezieht daher diese Fläche in die bebaubare Fläche ein. Es sollen die Festsetzungen der angrenzenden Flächen übernommen werden.

3. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend den direkt angrenzenden, bereits bebauten Flächen festgesetzt. Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es wird eine eingeschossige, offene Bauweise und eine GFZ von 0,35 festgesetzt. Die Baugrenze wird so festgesetzt, dass ein den anderen Flächen vergleichbares Baufenster entsteht. Die Zuwegung zu dem Grundstück erfolgt von dem vorhandenen Wendehammer aus. Garagen und Carports werden aufgrund der Lage des Grundstückes am Wendehammer auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

Auch an der Erschließung wird nichts geändert. Der Wendehammer wird entsprechend seiner tatsächlichen Größe aufgenommen. Weitere Ausführungen dazu entfallen hier, es wird auf die Begründung zum B-Plan 9 verwiesen.

4. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Die gestalterischen Festsetzungen bleiben ebenfalls unverändert bestehen und werden hier deshalb nicht weiter dargestellt.

5. BELANGE DES NATUR-, BODEN- UND ARTENSCHUTZES

Die 5. Änderung des B-Planes Nr. 9 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Der Geltungsbereich der 5. Änderung stellt sich als freies Grundstück dar, auf dem die Spuren der Entfernung der Spielgeräte noch deutlich erkennbar sind. Vom Wendehammer aus verläuft noch ein mit Betonplatten befestigter Gehweg bis über die Mitte des Grundstückes hinaus. Die Bebauung mit

einem Wohnhaus und Nutzung des übrigen Bereiches als Garten ändern an dem derzeitigen Zustand naturschutzrechtlich nichts Wesentliches. Ein Wohnhaus ist eine kompaktere Bebauung als mehrere Spielgeräte. Die Wohnnutzung erstreckt sich aber nicht ständig über die gesamte Fläche. Insgesamt ist von etwa der gleichen Nutzungsintensität auszugehen.

Die Fläche ist von Gehölzen umgeben. An der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze stehen Hecken, die zu den jeweiligen Nachbargrundstücken gehören. An der südlichen Grundstücksgrenze stehen vereinzelte Ziergehölze vor einem Holzflechtzaun des Nachbargrundstückes. An der östlichen Seite, zum Wendehammer, stehen beidseitig der vorhandenen Zufahrt Erlen, Ahorn und Buschrosen. Vom Wendehammer aus führt ein mit Betonplatten belegter Weg in das Grundstück hinein, bis etwa 2/3 der Grundstückslänge. Innerhalb der Fläche sind die durchgeführten Räumarbeiten noch erkennbar. Alte Bäume, die Höhlen aufweisen könnten, sind nicht vorhanden. Für Fledermäuse gibt es daher keine Wohnstätten. Die Fläche der 5. Änderung ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Sie liegt auch nicht innerhalb einer durch Leitlinien markierten Flugstrecke von Fledermäusen.

Die Gehölze werden Brutvögel beheimaten. Die gibt es im gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 9. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend kein Vogel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Bereiches der 5. Änderung nicht zu erwarten.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg folgende Hinweise gegeben:

"Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt.

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten aus früheren gewerblichen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Ansprechpartnerin bei der unteren Bodenschutzbehörde: Frau Weik, Telefon: 04121/4502 2291."

6. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Durch die Änderung des Plangeltungsbereiches entstehen der Gemeinde Kosten für Planung und Vermessung, sowie für die Durchführung des Verfahrens.

7. FLÄCHENBILANZIERUNG

Gesamtgröße des Änderungsbereiches	781 m ²
davon Wohngebiet	781 m ²

8. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Grundstücke im Änderungsbereich sind im Gemeindeeigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom
..... gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister